

Statuten von Sozial-Liberale Bewegung SLB Kanton Glarus

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1. Mit dem Namen «Sozial-Liberale Bewegung SLB Kanton Glarus» (nachfolgend «SLB Glarus» genannt) besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB Art. 60ff. ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Die SLB Glarus ist eine Kantonalbewegung der SLB Schweiz.

Art. 2: Zweck und Grundlage

Die SLB Glarus ist eine gemeinnützige Bewegung unabhängiger, engagierter und besorgter Bürger und hat zum Ziel und zur Aufgabe in veraltete Systeme, festgefahrene Politik und ein starres Staatswesen Bewegung zu bringen unter Wahrung und Förderung der christlich-abendländischen und humanitären Werte, unter Hochhaltung der Religionsfreiheit und der Menschenrechte und unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die SLB Glarus als unabhängige, soziale und liberale Bewegung steht zur Schweiz und ihren traditionellen und christlichen Werten wie Nächstenliebe und Solidarität, Freiheit und Toleranz, Verantwortung und Sicherheit.

2.1. Sozial

- 2.1.1. Schutz des einzelnen Menschen, insbesondere von jenen, welche sozial und wirtschaftlich benachteiligt, von Willkür und Mobbing betroffen oder sozial und gesellschaftlich geächtet sind.
- 2.1.2. Einflussnahme in der Politik. Kampf gegen Unehrllichkeit und Machtmissbrauch von Politikern und Parteien. Die Parteien werden in Pflicht genommen, statt weitere Machtbestrebungen und übertriebene Wahlversprechen zu zelebrieren, sich für die ganze Bevölkerung einzusetzen.
- 2.1.3. Ungerechtigkeit, Nachlässigkeit und Ignoranz gegenüber Einzelnen und Minderheiten in allen Bereichen (Politik, Wirtschaft, Soziales, Rechtsprechung, Religion usw.) müssen aufgedeckt und korrigiert werden.

2.2. Liberal

- 2.2.1. Politik und Wirtschaft haben die Freiheit und Gleichstellung vor dem Gesetz für alle Menschen anzustreben, auch für wirtschaftlich schlechter Gestellte.
- 2.2.2. Der Mittelstand, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Bei guter Partnerschaft mit den Mitarbeitenden sollen ihre staatlichen Rahmenbedingungen verbessert und damit die Betriebe gestützt und gefördert werden. Wirtschaftliche Zusammenballungen (Fusionen, Kartelle, Monopole usw.) und unangemessene Manager-Löhne und -Boni sind zu bekämpfen. Diese ziehen Machtmissbrauch, Massenentlassungen, Arbeitslosigkeit, Schliessung kleinerer Betriebe, Monopolstellungen usw. nach sich.

- 2.2.3. Die soziale Marktwirtschaft ist die für die gute Entfaltung des Einzelnen und der Gemeinschaft am besten geeignete Wirtschaftsform. Die freie Marktwirtschaft muss dort reguliert und eingeschränkt werden, wo sie zu Machtkonzentrationen und Ungerechtigkeiten führt.
- 2.3. *Unabhängig*
- 2.3.1. Die Schweiz muss im Rahmen der Machbarkeit vermehrt politische, wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit und grösstmögliche Unabhängigkeit anstreben. Die SLB Schweiz steht ein für unsere direkte Demokratie und den schweizerischen Föderalismus und wehrt sich gegen Bevormundung und ungebührliche Einflussnahme durch andere Staaten, durch Organisationen oder Konzerne.
- 2.3.2. Jeder Themenbereich, insbesondere auch die Ausländerpolitik, darf weder von der Wirtschaft noch von falschem Humanismus oder ideologischen Altlasten bestimmt werden, sondern muss im Interesse des ganzen Volkes, unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und gemäss christlichen Werten erfolgen.
- 2.3.3. Eigeninteressen und Verflechtungen blockieren die Politik und verhindern eine konstruktive Entwicklung. Die Polarisierung ist Ausdruck einer politischen und gesellschaftlichen Erstarrung und fördert diese. Die Schweiz muss wieder in Bewegung kommen. Die Grundlage dafür sind Transparenz und Klarheit, Wahrheit, und Aufrichtigkeit, Dialogbereitschaft und Konsensfähigkeit.
- 2.4. Im Weiteren richtet sich die SLB Glarus nach den Grundsätzen und Statuten der SLB Schweiz.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Zweck und Grundlage der SLB Glarus (Art. 2) zustimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Orts-/Regionalbewegung oder der Bezirksbewegung. Für die Mitgliedschaft ist letztinstanzlich die Kantonalbewegung zuständig.
- 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der SLB Glarus erfolgen kann.
 - Ausschluss wegen die SLB schädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Kantonalvorstand ausgesprochen.
 - Tod

Art. 4: Mittel und Haftung

- 4.1. Die Mittel setzen sich zusammen aus:
- den Beiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen der Vertreter in öffentlichen Ämtern des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden
 - Spenden, Legaten und Sponsorenbeiträgen
 - weiteren Einnahmen

- 4.2. Den Jahresbeitrag der Mitglieder kann sich jedes Mitglied selber festsetzen. Als Richtlinie gilt 1 ‰ (eine Promille) vom Jahreseinkommen. Die Höhe der übrigen Beiträge wird vom Kantonalvorstand festgelegt.
- 4.3. Für die Verbindlichkeiten der SLB Glarus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.4. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Sozial-Liberale Bewegung SLB Schweiz.

Art. 5: Organisation

- 5.1. Die SLB Glarus strebt eine breite Verankerung auf Bezirks- und Gemeindeebene an. Zu diesem Zweck unterstützt und fördert die SLB Glarus die Gründung von Bezirks- und Regional-/Ortsbewegungen. Mitglieder der SLB Glarus sind auch Mitglieder der entsprechenden Unterorganisationen.
- 5.2. Die Bezirks- und Regional-/Ortsbewegungen organisieren sich analog zur Kantonalbewegung mit Statuten, Vorstand usw. Sie richten sich aus an den Grundsätzen, Statuten und Reglementen der Kantonalbewegung. Statutenänderungen werden gültig nach erfolgter Bestätigung durch die SLB Glarus.
- 5.3. Die Organe der SLB Glarus sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Kantonalvorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Landratsfraktion
 - die Revisionsstelle
 - das kantonale Bewegerforum

Art 6: Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SLB Glarus.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Kantonalvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten verlangen.

Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Kantonalvorstand.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des Kantonalvorstandes
 - Wahl der Delegierten SLB Schweiz
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Änderung der Statuten
 - Abnahme von Berichten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Fassen von Parolen für Abstimmungen, die ihr vom Landesvorstand zugewiesen wurden

- Bestätigung der vom Kantonalvorstand getroffenen Nomination der Kandidierenden für kantonale und eidgenössische Wahlen
- Beschlussfassung über die Lancierung von kantonalen Initiativen und Referenden
- Beschlussfassung über ihr vom Kantonalvorstand zugewiesene Geschäfte (z.B. Wahlempfehlungen, Listenverbindungen, politische Grundsatzfragen und Aktualitäten, Leitlinien, Positionspapiere usw.)
- Auflösung des Vereins

Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind möglich, sofern die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht von einem Fünftel der Mitglieder innert drei Tagen gewünscht wird.

Art. 7: Kantonalvorstand

- 7.1. Der Kantonalvorstand ist das leitende Organ der SLB Glarus.
- 7.2. Jede Bezirksbewegung hat Anrecht auf ein Vorstandsmitglied. Der Kantonalvorstand umfasst zudem die Mitglieder des Präsidiums, den Kantonalsekretär, den Kassier und von Amtes wegen die SLB-Mitglieder des kantonalen Parlamentes und der kantonalen Regierung. Die Wahl von Beisitzern ist möglich.
- 7.3. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Der Kantonalvorstand arbeitet in Ressorts und konstituiert sich diesbezüglich selbst.

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind möglich, sofern die Einberufung der Sitzung nicht von einem Fünftel der Mitglieder innert drei Tagen gewünscht wird.

Der Kantonalvorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Präsidium ist zuständig für Einladung und Leitung des Kantonalvorstandes.

- 7.5. Der Kantonalvorstand hat folgende Befugnisse:
- Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Wahl der Geschäftsleitung und des Sekretariats
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 4
 - Festlegung und Änderung von Reglementen
 - Einberufung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - Nomination der Kandidierenden für kantonale und eidgenössische Wahlen
 - Beschlussfassung über Abstimmungsparolen, Wahlempfehlungen und Listenverbindungen
 - Abschliessende Beschlussfassung über von ihm an die Mitgliederversammlung übertragene Geschäfte
 - Überprüfung, Inkraftsetzung oder Weiterleitung von Vorschlägen, Anträgen, Stellungnahmen usw. des kantonalen Bewegerforums

Art. 8: Geschäftsleitung

- 8.1. Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an: das Präsidium, die SLB-Mitglieder des kantonalen Parlamentes bzw. der Präsident der SLB-Landratsfraktion und die SLB-Mitglieder der kantonalen Regierung. Der Kantonalvorstand kann weitere Mitglieder des Kantonalvorstandes in die Geschäftsleitung delegieren und abberufen.
- 8.2. Die Geschäftsleitung
- vertritt die SLB Glarus nach aussen und führt die laufenden Geschäfte,
 - überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Bewegung
 - organisiert, koordiniert und realisiert das kantonale Bewegerforum unter Berücksichtigung der Vorgaben der SLB Schweiz
 - nimmt neue Mitglieder auf
 - erarbeitet Reglemente zu Handen des Kantonalvorstandes
 - erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zu Handen des Kantonalvorstandes und der Mitgliederversammlung
 - traktandiert die Geschäfte des Kantonalvorstandes und der Mitgliederversammlung
 - nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen

In einem Reglement können weitere Arbeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung geregelt werden.

Art. 9: Landratsfraktion

- 9.1. In der Landratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Landrates zusammen, die der SLB Glarus angehören. Die Landratsfraktion kann weitere Mitglieder des Landrates in die Landratsfraktion aufnehmen.
- 9.2. Die Landratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SLB Glarus, innerhalb und ausserhalb des Landrates.
- 9.3. Die Landratsfraktion konstituiert sich selbst.
- 9.4. Erreicht die SLB Glarus die Fraktionsstärke nicht, so entscheiden die gewählten SLB-Mitglieder des Landrates zusammen mit der Geschäftsleitung über den Anschluss an eine andere Fraktion. In diesem Fall gehören alle SLB-Mitglieder des Landrates der Geschäftsleitung an.

Art. 10: Revisionsstelle

- 10.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder eines Treuhandbüros.
- 10.2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11: Kantonales Bewegerforum

- 11.1. Zum kantonalen Bewegerforum gehören alle natürlichen und juristischen Personen, welche sich als Bewegerinnen oder Beweger eingeschrieben haben und bestätigt wurden, unabhängig, sozial und liberal im Sinne der «Sozial-Liberalen Bewegung SLB» (Art. 2)

- mitwirken, die SLB geistig und / oder materiell unterstützen, die Schweizer Politik und Gesellschaft bewegen wollen und im Kanton Glarus domiziliert sind.
- 11.2. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder religiösen Gruppierung ist kein Hinderungsgrund, dem kantonalen Bewegerforum anzugehören.
- 11.3. Das kantonale Bewegerforum hat zu Händen des Kantonalvorstandes folgende Rechte:
- Fassen von Parolen für Abstimmungen
 - Antragstellung über die Lancierung von kantonalen Initiativen und Referenden
 - Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen und Aktualitäten
 - Beschlussfassungen und Stellungnahmen auf dem Korrespondenzweg oder über elektronische Medien sind möglich.
 - Der Kantonalvorstand prüft die Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen auf Übereinstimmung mit Zweck und Grundlage der SLB Glarus gemäss Art. 2 und entscheidet letztinstanzlich.
- 11.4. Organisation, Ausführung und weitere Einzelheiten zum kantonalen Bewegerforum werden in einem Reglement festgelegt unter Berücksichtigung der Vorgaben der SLB Schweiz.

Art. 12: Schlussbestimmungen

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung geändert oder dieser Verein aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen unter Berücksichtigung von Art. 2.4. Änderungen werden gültig nach erfolgter Bestätigung durch die SLB Schweiz.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 17.11.2011 in Glarus.

Heinz Hürzeler
Präsident

Kantonalsekretär